



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

**Möglichkeiten und Grenzen des präventiven Wirkens
bei der zivil- und strafrechtlichen Umsetzung aus
justitieller Sicht**

von

Dagmar Freudenberg

Dokument aus der

Internetdokumentation Deutscher Präventionstag

www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
(DVS)

Zur Zitation:

Freudenberg, D. (2005): Möglichkeiten und Grenzen des präventiven Wirkens bei der zivil- und strafrechtlichen Umsetzung aus justitieller Sicht. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/10_praev/doku/freudenberg/index_10_freudenberg.html

Zwei Bemerkungen sollen vorab der Klarstellung dienen:

Auch wenn sich wissenschaftlich und aus Sicht der zumeist als Opfer betroffenen Frauen manche Entwicklung in der Bekämpfung der Gewalt in Partnerschaften unterschiedlich bewerten lässt, wie die Darlegungen von Prof. Hagemann-White und Prof. Kavemann belegen, soll der Fokus der nachfolgenden Ausführungen auf die Entwicklung und den aktuell gültigen Stand des Gewaltschutzgesetz in der jetzigen Fassung gerichtet sein.

Wie aus der praktischen Arbeit der professionell im Feld der häuslichen Gewalt arbeitenden Kolleginnen und Kollegen bekannt ist, können auch Männer Opfer von häuslicher Gewalt in Partnerschaft und Ehe sein. Um nicht dem Vorwurf fehlender Sensibilität für den Gender-Gedanken ausgesetzt zu sein, werden in den nachfolgenden Überlegungen die geschlechtsneutralen Gesetzesbegriffe Opfer und Täter verwendet, ohne dies irgendwie diskriminierend zu meinen!

Die Justiz ist bisher allgemein, aber auch speziell in Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Projektes Bekämpfung der häuslichen Gewalt in der Gesellschaft durchaus kritisch betrachtet worden. Dies zeigte auch der erste Ansatz für diesen 10. Deutschen Präventionstag unter dem Motto „Engagierte Polizei, inaktive Justiz“. So schlecht ist es um die Arbeit der Justiz in diesem Zusammenhang indes sicher nicht bestellt, auch wenn manche Kritik sicherlich berechtigt sein mag.

Dies wird bei Betrachtung der Fakten in der alltäglichen Arbeit, aber auch in der historischen Perspektive deutlich.

A. Die Vision von der gewaltfreien Gesellschaft

Vor wenig mehr als 100 Jahren war es in der in Deutschland bestehenden bürgerlichen Gesellschaft selbstverständlich, dass einem Menschen über einen oder eine Andere Herrschaft, ja Gewaltherrschaft zugestanden wurde. Der Mann als Familienoberhaupt hatte die Verantwortung für seine Ehefrau und die Kinder, die sowohl die wirtschaftliche als auch die körperliche „Munt“ umfasste. Seine Meinung, ja sein Wort galt und er war berechtigt, dies durchzusetzen, auch mit Gewalt gegen seine Ehefrau und die Kinder. Die Gesellschaft funktionierte im Kleinen wie im Großen nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam, so wie auch schon über Jahrhunderte zuvor, wenngleich nicht in allen Teilen Europas und der Welt. Zwar gab es auch hier stets Menschen, die dieses System so nicht hinnehmen wollten. Die Weimarer Verfassung bot hierfür erste Ansätze.

Gleichwohl hielt dieses Prinzip sich in der gesellschaftlichen Überzeugung von den Grundwerten über lange, zum Teil bittere Jahre bis hin in die Perversion des 2. Weltkriegs. Nach der bitteren Erfahrung des Krieges wurde das Fazit gezogen, dass von Deutschland nie wieder ein Krieg ausgehen dürfe. Man besann sich mit der Verankerung der Grundrechte im Grundgesetz auf die Menschenrechte, die Würde eines jeden einzelnen Menschen egal welchen Geschlechts, welcher Hautfarbe oder Religion, deren grundlegende Vision die gewaltfreie Gesellschaft ist. Die Wahrung der Menschenwürde des Anderen, des Nächsten, wurde zum obersten Gebot. Diese galt auch in der Beziehung der Geschlechter untereinander. Die Gleichberechtigung wurde festgeschrieben und in zum Teil sehr kleinen Schritten mit entsprechenden Normen abgesichert. Gleichwohl war dies zunächst die im Gesetz verankerte theoretische Basis und bedeutete in der noch jungen Bundesrepublik keineswegs die Beseitigung der Gewalt aus der Gesellschaft. Ein deutliches Beispiel hierfür ist die Gesetzgebung im Bereich der Sexualdelikte: Zwar wurden Frauen im Strafgesetzbuch vor Vergewaltigung und sexueller Nötigung geschützt. Wagte es jedoch eine Frau, eine Anzeige zu erstatten, so lief sie Gefahr, gesellschaftlich geächtet zu werden, unabhängig davon, ob der Tatnachweis gelang oder nicht. Erst mit der Entwicklung der Frauenbewegung wurde hier Abhilfe geschaffen, die aber auch zunächst nur den unverheirateten Frauen zugute kam. Bis zur Gesetzesreform 1998, also zum Ende des Jahrhunderts, wurde der Bereich der Ehe vom Schutz vor sexueller Gewalt ausgenommen. Allerdings eröffnete die damit zusammenhängende intensive und jahrelange Diskussion auch die Möglichkeit, den

grundgesetzlich verankerten Schutz der Familie unter dem Gesichtspunkt der Gewaltanwendung kritisch zu betrachten. In den 90'er Jahren wurde so deutlich, dass unter dem Deckmantel der Familie so manche gewalttätige Leidensgeschichte geschrieben wurde, ohne dass der Staat sich darum kümmerte. Schon in der Diskussion um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe machte der Satz „der Staatsanwalt hat im ehelichen oder familiären Schlafzimmer nichts zu suchen“ die Einstellung vieler Teile der Gesellschaft zu dieser Thematik deutlich. Dieser Aspekt in der Diskussion setzte sich nun in der Betrachtung des Familienlebens unter dem Blickwinkel erwünschten oder unerwünschten Verhaltens zunächst fort. Zwar wurde die Notwendigkeit, die Gewalt in der Familie zu unterbinden, zunehmend gesehen und diese Einstellung schließlich mehrheitsfähig. Der Weg zur Beseitigung der Gewalt in der Familie in ihren verschiedenen Ausprägungen war gleichwohl noch mühselig. Dass die Gewalt in der Erziehung von Kindern nichts zu suchen hat, sondern nur dem 100-jährigen Bild von Befehl und Gehorsam folgt, war relativ schnell konsensfähig. Dass aber auch die Gewalt unter vermeintlich gleichstarken Partnern in der Beziehung ein gesellschaftlich nicht hinzunehmendes Phänomen ist, weil sich die Gewalt Erleidenden eben gerade nicht gleichberechtigt gegen die Gewalt Anwendenden zu wehren vermögen, setzte sich als Überzeugung in der Diskussion erst allmählich durch. Inzwischen wissen wir: Gewalt gärt in der Familie und der Partnerschaft als kleinster gesellschaftlicher Einheit wie ein zerstörender Hefepilz. Dies galt und gilt es zu stoppen.

Deshalb wurde im Familienrecht im Jahr 2000 zum Einen das Recht eines jeden Kindes auf gewaltfreie Erziehung festgeschrieben. Nur am Rand sei hier bemerkt, dass die dieser grundsätzlichen Änderung zugrunde liegende Überzeugung sich bis heute nicht durchgesetzt hat, wie zahlreiche Beispiele aus der justitiellen Praxis belegen. Kindererziehung erfolgt noch immer in der weit verbreiteten Form der Objektdressur anstatt der Vorbild-geprägten liebevollen Anleitung.

Aber nicht nur die Gewalt in der Erziehung von Kindern, auch die Gewalt der elterlichen Partner untereinander ist nicht nur für die unmittelbar Betroffenen, also Gewalt anwendender Täter und Gewalt erleidendes Opfer, ein die Entwicklung nachhaltig störender Faktor. Gewalt pflanzt sich auch mit und in den Kindern fort, sei es, dass sie die Gewaltanwendung als von den erwachsenen „Vorbildern“ gelerntes Konfliktlösungsmodell übernehmen, sei es, dass sie dieses Verhalten als selbstverständliches Alltagselement so in ihr Erwachsenwerden integrieren, dass sie derartiges Erleben nicht mehr kritisch hinterfragen. In meiner Arbeit erlebe ich zu einem hohen Prozentsatz Täter, die als Kind Gewalt – auch (nur) durch Beobachtung – erfahren haben, aber auch Opfer, die augenscheinlich von der Gewaltanwendung des Partners oder der Partnerin nicht überrascht sind und sie über lange Zeit ohne nachhaltigen Protest hinnehmen. Dies belegt nach den wissenschaftlichen Untersuchungen der letzten Jahre, das erlebte und beobachtete Gewalt in Kindheit und Jugendalter zur Übernahme entsprechender Verhaltensstrukturen im Erwachsenenleben führt. Dies soll keineswegs eine monokausale Ursachenbegründung im Bereich der häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahraum belegen. Es gibt nach den neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen von WIBIG viele Ursachen, die an der Entstehung dieser Gewalt mitwirken, ohne ihrerseits unveränderbare monokausale Bedingung zu sein. Dabei finden sich die sozioökonomischen Faktoren Arbeitslosigkeit und Geldmangel und dadurch bedingt zerbröselndes Selbstbewusstsein ebenso wie Suchtverhalten mit dadurch bedingt enthemmender und abhängig von der Art des Suchtmittels gewaltverstärkender Wirkung bis hin zu teils dadurch entstehenden Persönlichkeitsveränderungen. Gleichwohl gehört zum Verbot der Gewalt in der Erziehung untrennbar die Unterbindung der Gewalt in Familie und Partnerschaft, wie sie dann durch die Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes zielführend initiiert wurde.

B. Der Auftrag zur Ächtung und Ahndung der Gewalt in Familie und Partnerschaft in der Gesellschaft richtet sich an alle Professionen, auch an die Justiz

Wie die Reform anderer Gesetze, beispielsweise der Sexualdelikte gezeigt hat, ist der Weg von der Verabschiedung des Gesetzes und seinem In-Kraft-Treten bis zur Integration in die Rechtswirklichkeit der Gesellschaft mit weitgehender Akzeptanz der neuen Regelungen zeitlich zumeist sehr lang. Teilweise kann es viele Jahre dauern, bis sich der einer Reform

zugrunde liegende rechtspolitische Gedanke in allen Ebenen der Gesellschaft durchgesetzt hat.

Dementsprechend wurde im Kontext zu den grundlegenden Gesetzesänderungen gegen die Gewalt in Familie, Partnerschaft und Erziehung im ausgehenden 20. Jahrhundert politisch erkannt und rechtspolitisch umgesetzt, dass die Schaffung grundlegend neuer Gesetze gegen Gewalt allein (noch) nicht geeignet ist, die alltägliche Gewalt zu verhindern. Hierzu bedurfte und bedarf es der gezielten Implementation des rechtspolitisch Gewollten auf allen Ebenen der Gesellschaft. Es war ein Paradigmenwechsel notwendig, weg von der Sicht auf Gewalt in Partnerschaften als normfreier Raum, in den sich der Staat nicht einmischt, hin zur Ächtung und Ahndung dieser Gewalt von Staats wegen als gesellschaftsschädliches, kriminelles Verhalten. Das Gewaltschutzgesetz mit den flankierenden Änderungen in den Polizeigesetzen der Länder zur Durchsetzung der Platzverweise gegen Täter und den Änderungen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) mit der Untersagung der Verweisung derartiger Sachverhalte zur Verfolgung auf den Privatklageweg sind wesentliche Teile der Umsetzung dieses Paradigmenwechsels in die (Rechts-)Praxis. Dieser Paradigmenwechsel ist eine Aufgabenzuweisung an alle gesellschaftlichen Gruppen, auch an die Justiz. Wie dies sich in der Praxis darstellt, mag ein Beispiel aus den Niederungen eines Sonderdezernats häusliche Gewalt bei der Staatsanwaltschaft belegen:

Die sich im ehelichen Streit zum wiederholten Male gegenseitig attackierenden Eheleute riefen die Polizei herbei. Im Ermittlungsverfahren zur Vernehmung vorgeladen, vermerkt der ermittelnde Beamte von beiden u.a. folgende Äußerungen:

Die zuerst vernommene Ehefrau Anna erklärte völlig entrüstet, dass sie es nicht verstehen könne, warum überhaupt Anzeigen gegen sie und ihren Mann gefertigt worden seien. Weder sie noch ihr Ehemann hätten die gerufenen Polizeibeamten darum gebeten. Sie hätten in ihren 32 Ehejahren schon häufiger die Polizei bei ihren Ehestreitigkeiten gerufen und nie sei eine Anzeige geschrieben worden. Die Polizeibeamten hätten immer ihren Streit geschlichtet und seien ohne Folgen für sie wieder gegangen. Anna wurde daraufhin erklärt, dass die gerufenen Polizeibeamten ab 2002 nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes immer bei einem Fall „häuslicher Gewalt“ eine Anzeige und damit ein Strafverfahren gegen den Schlagenden einleiten werden.

Der im Anschluss an Anna vernommene Egon erklärte, dass er mit dem Polizeieinsatz nur bezweckt habe, dass der Streit mit seiner Frau, die ihm kein Geld für weiteren Alkohol geben wollte, geschlichtet wird und er die Hoffnung hatte, dass die Beamten seine Frau mitnehmen, damit er ungehindert an das Geld im Wohnzimmerschrank gelangen könne. Tatsächlich habe er seine Frau nicht geschlagen und seine Frau ihn nicht. Beide waren zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes stark betrunken.

Dieses Beispiel soll auf keinen Fall die zum weit überwiegenden Teil schwerwiegenden Probleme der Fälle häuslicher Gewalt ins Lächerliche ziehen. Es zeigt aber doch eindrucksvoll den notwendigen Richtungswechsel im Denken nicht nur der betroffenen Männer und Frauen, sondern auch in der Handhabung durch die beteiligten Professionellen.

Der erforderliche Paradigmenwechsel, der der Anwendung von Gewalt gegen (Ehe-) Frau und Kinder die Kennzeichnung als kriminelles Verhalten zuschreibt, das gesellschaftsschädlich und deshalb unerwünscht ist, wird von allen Professionellen eingefordert, auch und gerade von der Justiz. Das bedeutet, dass Fälle häuslicher Gewalt im Zivilrecht ebenso zu behandeln sind wie andere Fälle unerlaubter Handlung und im Strafrecht ebenso zu bestrafen sind wie Eigentumsdelikte. Die auf diese Weise umgesetzte Ächtung und Ahndung häuslicher Gewalt wird in der Justiz bereits vielfach praktiziert, wie eine Umfrage des djb im letzten Jahr bei allen Justizministerien der Länder belegt. (vgl. die Dokumentation unter www.djb.de/Stellungnahmen)

Die Umfrage spiegelte aber auch die Schwierigkeiten gerade der Justiz mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes wieder.

C. Probleme der Umsetzung in Zivil- und Strafjustiz

Das GewSchG selbst ist dogmatisch ein Novum. Ausgehend vom Bild des selbstbestimmten Opfers, das auf zivilrechtlichem Weg eine Schutzanordnung als einstweilige Anordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 GewSchG erwirkt, zustellt und bei Verstößen zivilrechtlich vollstreckt, bietet § 4 GewSchG flankierend als Strafrechtsnorm bei Verletzung der ergangenen Schutzanordnung die Möglichkeit, den Täter durch Bestrafung zu legalem Verhalten anzuhalten.

Schon dieser Überblick zeigt die aufkommenden Probleme in der Praxis auf:

Sowohl im zivilrechtlichen, erst recht aber im strafrechtlichen Bereich sind die selbstbestimmten und selbstbewussten Opfer keineswegs in der Mehrheit. Vielmehr finden sich in vielen Fällen die Opfer, die nach kurzem Widerstand verbaler Art oder durch Antragstellung im Zivilrecht und Strafanzeigeerstattung im Strafrecht sich erneut bei Polizei und Staatsanwaltschaft oder bei dem Zivilgericht melden und „alles rückgängig“ machen wollen. Die Begründungen klingen fast stereotyp: Der Täter hat's nicht so gemeint; es war eine Ausnahmesituation, das Opfer hat ihn provoziert, er hat sich entschuldigt und versprochen es nie wieder zu tun usw. Entnervt lassen Richter und Staatsanwalt bei wiederholten derartigen Fällen die Akte sinken und konstatieren, dass das Opfer doch gar keine Hilfe will. Warum soll die Justiz denn trotzdem einschreiten, was im Übrigen nur im Strafrecht ohne oder gar gegen den Willen des Opfers geht. Die genannten Opferargumente sind jedoch geradezu klassisch für die Gewaltspirale, in der das Opfer wie in einem Teufelskreis steckt. Zunächst muss grundsätzlich bedacht werden, dass mit Ausnahme der Fälle des Stalking alle Fälle häuslicher Gewalt nicht mit Hass, sondern mit Verliebtheit oder Liebe beginnen! Erst dann, wenn der Alltag die erste Ernüchterung über den Partner oder die Partnerin und das Verhalten in der Beziehung bringt, kann und wird zumeist der Kreislauf der Gewalt beginnen. Dieser wiederum besteht aus drei Phasen, die einer eigenen Gesetzmäßigkeit folgend ohne Einwirkung von außen wie folgt eingeteilt werden:

1. Tension building phase = Phase in der die Spannung zwischen den Partnern ansteigt; 2. Violent Phase = Phase in der es zum Ausbruch der Gewalt kommt; 3. honeymoon phase = in der nach der Auflösung der Spannung durch die Gewalttat der gewalttätige Partner seine Tat bereut, Besserung gelobt, das Opfer dies glaubt und es sogar zu neuer Verliebtheit kommen kann (manche Opfer schlafen sogar in dieser Phase mit dem Täter, um sich seiner Zuneigung zu versichern). An die Honeymoon phase schließt sich – da die Konflikte unverändert fortbestehen – erneut die erste Phase (Tension building) an und die Spirale dreht sich, unter Umständen mit eskalierender Gewalt, erneut weiter.

Fragt man nun das Opfer in der Honeymoon Phase, ob es eine Schutzanordnung beantragen will oder die Bestrafung des Täters wünscht, reagiert es mutmaßlich ablehnend bis verständnislos oder gar mit Vorwürfen gegen die einschreitenden Professionellen, also auch die Hilfsorganisationen oder die Justiz. Das Ergebnis kann nicht überraschen, wenn dieser Kreislauf bekannt ist, wirkt aber unbestreitbar auf nahezu alle Professionellen entmutigend und frustrierend. Dieser Effekt führt in der Folge zu nachlassendem Engagement in der Umsetzung des Paradigmenwechsels und schließlich zum Erliegen der Implementation in der (Rechts-) Praxis.

Ein weiterer Aspekt ist bedeutsam für die zivilrechtliche, wie auch die strafrechtliche Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes:

Bei der Schaffung dieses Gesetzes wurde zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt eine Interventionskette konzipiert, die insbesondere im Zeitpunkt der ersten Abwehr seitens des Opfers, sei es durch Herbeirufen der Polizei oder durch Beantragung einer Schutzanordnung, verhindern soll, dass es zeitlich begrenzt weiteren Einwirkungsmöglichkeiten des Täters preisgegeben ist. Dies beginnt im Fall akuten polizeilichen Einschreitens mit der Wegweisung des Täters, abhängig von der Regelung in den Polizeigesetzen der Bundesländer für eine bestimmte Anzahl von Tagen aus der Wohnung. Die so geschaffene Ruhephase soll dem Opfer die Gelegenheit geben, die Situation zu überdenken, weitere Schritte, ggf. mit Hilfe von Unterstützungseinrichtungen zu planen und einzuleiten. Da die Polizei in diesen Fällen entsprechend den regional getroffenen Vereinbarungen mit BISS-Stellen und Hilfseinrichtungen diesen automatisch Nachricht vom Einsatz gibt und in den meisten

Bundesländern diese Stellen pro-aktiv arbeiten, ist an dieser Nahtstelle eine optimale Hilfeleistung für die Opfer gewährleistet. In der Ruhephase ebenso wie in Fällen ohne polizeiliches Einschreiten kann das Opfer nunmehr einen Antrag auf Erlass einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz stellen, der beispielsweise ein Näherungsverbot (Bannmeile) und ein Kontaktaufnahmeverbot enthält. Da die Schutzanordnung nach dem Gesetz in der Regel befristet werden soll, erlangt das Opfer auf diese Weise eine weitere Verlängerung der Ruhephase, beispielsweise auch für die Zeit der Dauer des Ermittlungsverfahrens. Gerade dies erscheint, unabhängig von der Entscheidung des Opfers zur späteren endgültigen Trennung oder zur Wiederaufnahme und Fortsetzung der Beziehung, zum Schutz des Opfers besonders wichtig.

Wird nun diese Interventionskette an einer Stelle unterbrochen, besteht häufig akute Gefahr für Leib und Leben des Opfers. Mehr als 50 % aller versuchten und vollendeten Tötungsdelikte betreffen Partnerschaftskonflikte und die überwiegende Anzahl dieser Fälle erfolgt in der Abwehr- und Trennungsphase des Opfers.

1. Wie die Praxis zeigt, besteht im zivilrechtlichen Bereich des Gewaltschutzgesetzes an einigen markanten Stellen die Gefahr der Durchbrechung dieser Interventionskette:

a) Dies beginnt mit der Frage des zuständigen Gerichts, die zum Teil zu tage- oder wochenlangen Zuständigkeitsstreitigkeiten geführt hat. Diese Zuständigkeitsstreitigkeiten sind durch die Unzulänglichkeiten der mit dem Gewaltschutzgesetz geschaffenen Zuständigkeitszersplitterung zwischen Familiengericht einerseits und allgemeinem Zivilgericht andererseits begründet. Eine Abänderung dieser Regelung wird einhellig von der Justiz gefordert, ist auch bereits in die Diskussion der notwendigen gesetzgeberischen Änderungen aufgenommen, dort jedoch eingebettet in eine grundlegendere Reform des FGG und noch nicht auf den notwendigen parlamentarischen Gesetzgebungsweg gelangt. Sie wäre dringend erforderlich.

b) Ein weiterer möglicher Punkt der Unterbrechung der Interventionskette ist die richterliche Überzeugungsbildung auf der Basis der für den Antrag auf Schutzanordnung gebotenen Glaubhaftmachung. Häusliche Gewalt gehört zu den Verhaltensbereichen, die häufig nicht in aller Öffentlichkeit oder jedenfalls vor Zeugen geschehen und häufig nicht mit sichtbaren Spuren verbunden sind. Dies bedingt eine Situation, die im Strafrecht als „Aussage gegen Aussage“ einen Sonderfall der Beweismündigung darstellt. Im Zivilrecht gilt dies bei der Glaubhaftmachung jedoch nicht. Gleichwohl neigen manche Richter dazu, wenn andere Beweismittel vom antragstellenden Opfer nicht vorgelegt werden (können), dem Antragsgegner rechtliches Gehör zu dem Antrag zu gewähren oder eine mündliche Verhandlung mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens von Antragsteller und Antragsgegner anzusetzen. Dass dies wegen der Konfrontation des Antragsgegners mit dem vielleicht überraschenden Antrag des Opfers und dem persönlichen Zusammentreffen im Termin zu einer zusätzlichen Gefahr für Leib und Leben des Opfers führen kann, liegt auf der Hand.

c) Viele Richter fühlen sich auch auf Grund der Regelung des § 278 ZPO dazu verpflichtet, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. § 278 ZPO bestimmt: (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend. Das Bedürfnis, eine friedliche Regelung herbeizuführen, ist zwar ehrenwert. Der Impetus des Gewaltschutzgesetzes zielt jedoch aus gutem Grund an erster Stelle auf die Sicherheit. Erst danach kann die Befriedung des Konflikts geprüft werden.

Die Befriedung selbst birgt dabei auch eine weitere Gefahr: In meiner täglichen Praxis erlebe ich immer wieder Fälle, in denen vor dem Zivilgericht oder Familiengericht in der mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen wird. Die nicht immer anwaltlich beratenen Opfer stimmen diesem Vergleich in der Hoffnung zu, dass nun alles sich zum Besseren wende. Der Antragsgegner seinerseits gibt jedoch das bisher gezeigte Verhalten nicht auf, so dass das Opfer in Erinnerung an die Aufklärung, ein Verstoß gegen die Schutzanordnung sei eine Straftat, die Polizei um Hilfe bittet. Schreitet diese aus Unkenntnis über den Vergleich noch ein – was sie im Übrigen unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr auch sowieso tun sollte - , so erfährt das Opfer von der Staatsanwaltschaft, dass eine Straftat wegen des geschlossenen Vergleichs nicht vorliegt. „Das habe ich aber bei dem Vergleich nicht gewollt! Er soll doch bestraft werden, wenn er sich nicht daran hält!“ sagte daraufhin ein entsetztes Opfer am Telefon. Der Vergleich ist jedoch wegen § 2 StGB durch § 4 Gewaltschutzgesetz nicht strafbewehrt!

d) Schließlich führt aber auch die Unkenntnis des Opfers über das weitere Procedere betreffend die Zustellung der Entscheidung und die zivilrechtliche Vollstreckung bei Verstößen des Antragsgegners immer wieder dazu, dass der beabsichtigte Schutz ins Leere läuft, zumal so manche Opfer gerade auch in diesem Zeitpunkt der echten oder vorgespülten Reue des Täters erliegen.

2. Aber auch im strafrechtlichen Bereich gibt es gefahrbezügliche Unterbrechungen der Interventionskette für das Opfer:

- a) Relativ selten kommt es vor, dass in Fällen akuter Einsätze der Polizei die Situation als häusliche Gewalt nicht erkannt oder nicht ernst genommen wird, so dass die Interventionskette nicht gestartet werden kann.
- b) Der weitere, verbreitete und weitaus schwierigste Punkt ist jedoch der Verfahrensabschluss bei der Staatsanwaltschaft. Wie bereits von Frau Prof. Kavemann dargelegt werden nahezu zwei Drittel aller Verfahren häuslicher Gewalt durch die Staatsanwaltschaften (noch immer) eingestellt. Dies kann eine Unterbrechung der Interventionskette darstellen, muss aber differenziert betrachtet werden. So sind ein erheblicher Teil dieser Einstellungen kein Verfahrensabschluss wegen mangelnden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 StPO. Vielmehr finden sich hier auch die Verfahrenseinstellungen gem. § 153a StPO, die in Verbindung mit einer

Auflage an den Täter wie z.B. Teilnahme an einer Suchtpräventionsmaßnahme oder an einem Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch an Trainings- oder Beratungsmaßnahmen erfolgen. Auch die Einstellungen gem. § 153 StPO wegen inzwischen ergriffener Maßnahmen zur Veränderung der gefährdenden Situation durch den Täter gehören in diese Gruppe von Einstellungen und deshalb in diesen Zusammenhang. Eine Einstellung unter Verweisung auf den Privatklageweg ist seit dem Beschluss der Justizministerkonferenz von 1994 und der in Zusammenhang mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes erfolgten Änderung der RiStBV nicht mehr zulässig! Allerdings heißt dies leider nicht, dass diese Einstellungen jetzt zu 100% vermieden werden.

- c) Problematisch bleiben die Einstellungen in Fällen der Situation „Aussage gegen Aussage“. Diese Fälle sind tatsächlich jedoch weitaus geringer, als sich nach der Auswertung von Ermittlungsakten darzustellen scheint. Zum einen wird die Beweissituation vor Ort häufig nicht ausgeschöpft. Gerade der erste Zugriff vor Ort ist jedoch für das spätere Verfahren von wesentlicher Bedeutung. Neben der Aussage des Opfers gibt es Spuren von Verletzungen oder andere Sachspuren am Tatort, die allerdings gezielt aufgespürt werden müssen. Dazu gehören auch die Feststellungen zu den Reaktionen von Täter und Opfer (Weinen, Zittern, Verbalattacken etc.), die durch Aussage der einschreitenden Beamten in das Verfahren eingeführt werden können. Auch die Spontanäußerungen von Opfer und Täter gehören in diesen Kontext. Alle diese Beweismittel vermögen die Angaben des Opfers zu stützen. Und auch das die Aussage im Ermittlungsverfahren (zunächst) verweigernde Opfer ist kein triftiger Grund für eine Einstellung mangels Beweises. Zum einen besteht die bereits in anderem Zusammenhang diskutierte Möglichkeit zur richterlichen Vernehmung des Opfers zum Zwecke der Sicherung der Aussage. Wegen der knappen Ressourcen der Ermittlungsrichter ist dies allerdings ein nur in ausgewählten Fällen sinnvoller Weg, insbesondere in Fällen, in denen für das Opfer ein Aussageverweigerungsrecht nach § 52 StPO besteht, worunter jetzt auch die eingetragenen Partnerschaften, nicht jedoch die schlichten Beziehungen zwischen nichtverheirateten Partnern fallen. In anderen Fällen können auch die Polizeibeamten oder die vernehmenden Staatsanwälte als Zeugen aussagen. Schließlich ist ein Opfer, das bei der Polizei nicht zur Vernehmung erscheint, nicht gleichbedeutend mit einem solche, dass eine Strafverfolgung nicht (mehr) wünscht. Für das Nichterscheinen kann es vielerlei Gründe bis hin zur Druckausübung durch den Täter geben. In solchen Fällen ist es deshalb Aufgabe der Staatsanwaltschaft, das Opfer vorzuladen und die Gründe für das Nichterscheinen zu erforschen. Werden diese Möglichkeiten ausgeschöpft, kann in deutlich mehr Fällen die Opfer und Polizei frustrierende Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder Beweisbarkeit oder mangelnder Mitwirkung des Opfers vermieden werden. Eine Unterbrechung der Interventionskette und damit zugleich eine Bestätigung des Täterverhaltens durch derartige Einstellungen wird vermieden.
- d) Ein kritischer Punkt in der Interventionskette ist in diesem Zusammenhang allerdings die durch derart aufwendige Ermittlungen bedingte Zeitdauer der Verfahren, die den Täter und dessen Einwirkungsmöglichkeiten auf das Opfer bestärkt.
- e) Schließlich ist in Zusammenhang mit den Einstellungen noch auf die Betroffenheit der Kinder in diesen Verfahren zu achten. Dabei gilt, dass auch dann, wenn das Verfahren nicht vor Gericht gebracht wird, nach Nr. 35 MiStra die Akten dem Jugendamt zur Kenntnis und zu weiteren Maßnahmen nach dem Jugendhilferecht nicht nur vorgelegt werden dürfen, sondern auch sollten.
- f) Die strafrechtliche Intervention läuft allerdings auch ins Leere, wenn die Strafrichter ihrerseits wegen des Zeitablaufs, missverständlicher Äußerungen des Opfers oder dreister Behauptungen des Täters das Gebot der Ahndung häuslicher Gewalt von Staats wegen im Sinne ihres Auftrags durch das Gesetz und den Paradigmenwechsel nicht ernst nehmen. Dies ist in der überwiegenden Zahl der Verfahren auch nicht der Fall. Gleichwohl soll hier nochmals betont werden, dass die verstrichene Zeit, die Entschuldigung des Täters, das erneute Zusammenleben von Täter und Opfer oder deren endgültige Trennung nur Strafzumessungserwägungen, nicht aber ein Grund sind, dem Täter Straffreiheit zu gewähren. Auch einem Dieb, der sich nach der Tat

entschuldigt, wird eine nicht eben geringe Strafe auferlegt. Dabei muss nochmals daran erinnert werden, dass jede Einstellung im Strafverfahren vom Täter als Bestätigung seines (falschen) Verhaltens missverstanden werden kann und ihn in der Fortsetzung dieses Verhaltens zu bestärken droht. Auch dies wäre ein Abreißen der Interventionskette, das das Opfer erneut zu gefährden vermag. Wichtig ist deshalb, dass der Täter durch Ermittlungs- und Strafverfahren lernt, dass sein Verhalten von der Gesellschaft und nicht nur vom Opfer als schädlich und strafwürdig eingeordnet, deshalb geächtet und geahndet wird.

D. Kooperationen

Die Justiz leistet bereits zu einem großen Teil ihren Beitrag zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Sie muss dies ihrem diesbezüglichen Auftrag folgend fortsetzen. Sie muss die Arbeit aber nicht allein tun. Sie darf sich in regionale Kooperationen einbringen, deren Wirksamkeit zugunsten der Opfer, aber auch der Täter unbestritten ist. Dabei sollte stets bedacht werden, dass fachlich gute juristische Arbeit im zivil- und strafrechtlichen Bereich dem Opferschutz im Einzelfall dient und zugleich Prävention für diese Betroffenen, aber auch für zukünftige Partner des Täters ist. Den Täter bewahrt sie schließlich davor, erneut und unter Umständen schwerwiegend straffällig und deshalb inhaftiert zu werden.

Ausgehend von der Vision der gewaltfreien Gesellschaft erteilt das Gewaltschutzgesetz auch der Justiz den Auftrag zur Ächtung und Ahndung der häuslichen Gewalt als gesellschaftsschädliches Verhalten.

Staatsanwälte und Richter müssen sich die notwendige Kenntnis der soziopsychologischen Besonderheiten bei häuslicher Gewalt durch Fortbildung verschaffen und ohne Unterbrechung der Interventionskette die Sicherheit des Opfers achtend juristisch arbeiten.

Sie sind nicht auf sich allein gestellt sondern sollen und dürfen sich – auch zur Frustvermeidung und zur örtlichen Fortbildung – in regionale Kooperation mit den anderen Professionellen in diesem Feld einbringen.

Juristisch gute Arbeit in diesem Feld dient dem Schutz des aktuellen Opfers, aber auch potentieller künftiger Partner des Täters und kann den Täter vor erneuter Straffälligkeit bewahren.